

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ungeacht dieses Dekrets hat der B. Brunner seine Stelle im Cantonsgericht erst am 12. März 1800 wieder eingenommen. Während seiner Abwesenheit, die 17 Monate dauerte, wurde ein Suppleant in die Sitzungen berufen, und von Seite des Staats gleich einem Cantonsrichter besoldet. Da es gegenwärtig um Verzichtigung der Besoldungsdrückstände zu thun ist, so verlangt auch der B. Brunner den ganzen Gehalt eines Cantonsrichters für die Zeit seiner 17monatlichen Abwesenheit vom Tribunal.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Geschichte der Wirkungen und Folgen des österreichischen Feldzuges in der Schweiz; ein historisches Gemälde der Schweiz, vor, während und nach ihrer versuchten Wiederbefreyung; mit mancherley unbekannten Aufschlüssen über die Ereignisse dieser Zeit von Carl Ludwig von Haller, vormals Staatssecretair des täglichen Raths der Stadt und ehemaligen Republik Bern. Zwey Theile. 8. Weimar, bey den Gebr. Gädike 1801. S. 586.

Mit der Mäßigung und der strengen Wahrheitsliebe eines Ausgewanderten, und mit der Bescheidenheit, Geradheit, Unpartheylichkeit und historischen Treue des Annalenschreibers Hallers, erzählt uns hier der letztere, die Geschichte der im Jahr 1799 durch Oesterreichs Waffen und mit Bernerschen Plänen versuchten Befreyung der Schweiz vom französischen Joche. Besser als er, konnte wohl niemand uns jene verunglückten Pläne und Absichten enthüllen, denn das quorum pars magna fui galt von Niemand so sehr wie von ihm, und das infandum — jubes renovare dolorem, ertönt von Anfang bis zu Ende des Werkes.

„Man wollte, (dieß sind des Hrn. v. Haller eigene Worte. S. 164. u. f.) theils aus den angesehensten Personen der im Ausland befindlichen Schweizer, theils aus den vorzüglichsten vormaligen Magistraten der zuerst befreiten Cantone eine Commission zusammensetzen, welche nach Maßgabe des Vorrückens der kaiserlichen Armee in der Schweiz, die Herstellung der alten Verfassungen in jedem vormaligen Stande einleiten, dazu die nöthigen Anordnungen treffen, und die allenfalls sich ergebenden Schwierigkeiten schiedsrichterlich entscheiden könnte. Ihr

Plan sollte seyn, so wie man in die Schweiz käme, mit Herstellung der so unvernünftig umgestürzten Fundamente der Staatsgesellschaft anzufangen, demnach jede Gemeinde, Stadt oder Landschaft, so wie andere Individua und Publica, wieder in ihre vorige Verfassung, ihre Rechte und Besitzungen einzusetzen, welches dieselben sogleich für die wiederherkehrende Ordnung eingenommen hätte; ferner, die Trümmer der öffentlichen Oekonomie zusammenzufassen, jeden Ort wieder der alten treuen Verwaltung zu übergeben, und dann in den Immediat-Cantonen entweder die alten Regenten als Souverain wieder herbezurufen, oder wenigstens aus einem Theil derselben, bis zur gänzlichen Herstellung des gemeinen Wesens, eine provisorische Regierung einzusetzen; endlich in den sogenannten Mediatämtern, deren Souveraine noch nicht existirten, an Platz derselben (nach hergestellter innerer Landesverfassung) ebenfalls eine aus den angesehensten Landesbewohnern bestehende provisorische Regierung anzustellen. Diese Commission hätte dann, bis zu vollendeter Herstellung des Ganzen, über alle diese Theile eine Art von allgemeiner Leitung ausgeübt, und gegen auswärtige Behörden einstweilen die ganze Schweiz vorgestellt; sie wäre auch für die thätige Organisation der von der Schweiz zu fordernden Mitwirkung gegen den Feind, zu Besorgung ihrer mannigfaltigen Verhältnisse, sowohl mit der kaiserlichen Armee, als mit dem englischen Minister, von ungemeinem Nutzen gewesen, hätte den Gutgesinnten in den übrigen Cantonen einen Vereinigungspunct, an den sie sich anschließen, von wo sie die Realisirung ihrer Hoffnungen erwarten könnten, den übrigen, oder denjenigen, welche eine abermalige Anarchie befürchteten, einen Schiedsrichter, eine einleitende Autorität gezeigt, und zugleich den Plan zu einer von allen Parteyen gewünschten, dem alten Staatsrecht angemessenen, festeren Verbindung der eidgenössischen Stände vorbereiten können. Proscriptionen und Rache sollten nicht ausgeübt, vielweniger denjenigen, welche bloß unter der neuen Regierung Aemter angenommen, daraus ein Verbrechen gemacht, sondern nur diejenigen Wenigen, welche durch ihre verrätherischen Intriguen an dem Umsturz der alten Verfassungen thätig gearbeitet und die Franzosen hereingerufen hatten, oder sonst schon als Verbrecher bekannt waren, bestraft, oder aus dem Lande entfernt werden, weil ihre fernere Gegenwart dem Nationalgefühl ein Gräuel gewesen wäre, ohne allen Zweifel sonst blutige Scenen veranlaßt hätte, und man dabey nie auf einige Ruhe hätte zählen können.“

(Der Beschluß folgt.)